

Amtsblatt der Europäischen Union

L 241



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

60. Jahrgang

20. September 2017

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2017/1585 der Kommission vom 19. September 2017 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten der Union für frisches und gefrorenes Rind- und Schweinefleisch mit Ursprung in Kanada und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 442/2009 und der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 481/2012 und (EU) Nr. 593/2013** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2017/1586 der Kommission vom 19. September 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1067/2008 über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Weichweizen anderer als hoher Qualität mit Ursprung in Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates** 12
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2017/1587 der Kommission vom 19. September 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor** 15
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2017/1588 der Kommission vom 19. September 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 hinsichtlich Zugeständnissen für Milcherzeugnisse mit Ursprung in Kanada** 18
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2017/1589 der Kommission vom 19. September 2017 zum Widerruf — im Hinblick auf einen ausführenden Hersteller — der mit dem Durchführungsbeschluss 2013/707/EU bestätigten Annahme eines Verpflichtungsangebots im Zusammenhang mit dem Antidumping- und dem Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China für die Geltungsdauer der endgültigen Maßnahmen** 21

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1585 DER KOMMISSION

vom 19. September 2017

zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten der Union für frisches und gefrorenes Rind- und Schweinefleisch mit Ursprung in Kanada und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 442/2009 und der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 481/2012 und (EU) Nr. 593/2013

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 187 Buchstaben a, b, c und d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss (EU) 2017/38 des Rates ⁽²⁾ hat der Rat die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden das „Abkommen“) beschlossen. Gemäß Artikel 2.4 des Abkommens werden die Zölle auf Einfuhren von Ursprungswaren der jeweils anderen Vertragspartei nach Maßgabe der Stufenpläne für den Zollabbau in Anhang 2-A des Abkommens gesenkt oder beseitigt.
- (2) In Anhang 2-A des Abkommens sind u. a. Zollkontingente der Union für Rind- und Schweinefleisch vorgesehen. Anhang 2-B des Abkommens regelt bestimmte Aspekte der Zollkontingentsverwaltung. Anhang 2-A Nummer 6 enthält Übergangsbestimmungen für das erste Jahr.
- (3) Das Abkommen gilt vorläufig ab dem 21. September 2017. Es müssen daher ab dem 21. September 2017 jährliche Einfuhrzollkontingente für frisches und gefrorenes Rind- und Schweinefleisch mit Ursprung in Kanada eröffnet werden. Damit dem Versorgungsbedarf des bestehenden und sich neu erschließenden EU-Markts für Rind- und Schweinefleisch in den Bereichen Erzeugung, Verarbeitung und Verbrauch in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit und die sichere und kontinuierliche Versorgung sowie dem Erfordernis der Erhaltung des Gleichgewichts auf diesem Markt Rechnung getragen wird, sollten diese Kontingente von der Kommission gemäß Artikel 184 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 verwaltet werden.
- (4) Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237 der Kommission ⁽³⁾ und die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239 der Kommission ⁽⁴⁾ enthalten Durchführungsbestimmungen für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen. Die Verordnung (EG) Nr. 382/2008 der Kommission ⁽⁵⁾ enthält zudem besondere Durchführungsbestimmungen für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch. Die gemäß der vorliegenden Verordnung erteilten Einfuhrlicenzen sollten jenen Verordnungen unterliegen, es sei denn, Ausnahmen sind angemessen.
- (5) Darüber hinaus sollten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission ⁽⁶⁾ betreffend die Anträge auf Lizenzen, den Status der Antragsteller, die Erteilung von Einfuhrlicenzen und die zu leistende Sicherheit unbeschadet zusätzlicher Bedingungen, die in der vorliegenden Verordnung vorgesehen sind, auf Einfuhrlicenzen Anwendung finden, die gemäß der vorliegenden Verordnung erteilt werden.
- (6) In Anhang 2-B des Abkommens ist auch geregelt, wie bei Rückgabe einer Lizenz zu verfahren ist. Es müssen Bestimmungen für die Rückgabe nicht verwendeter Lizenzen festgelegt werden.

- (7) Das dem Abkommen beigefügte Protokoll über Ursprungsregeln und Ursprungsbestimmungen enthält die für den Ursprungsnachweis geltenden Bestimmungen. Es müssen daher Bestimmungen für die Vorlage eines Ursprungsnachweises im Einklang mit diesem Protokoll festgelegt werden.
- (8) Gemäß Anhang 2-A des Abkommens erhöhen sich die für ein Zollkontingent für Schweinefleisch festgesetzten Mengen ab Jahr 1 um 4 624 Tonnen Warengewicht (5 549 Tonnen Schlachtkörperäquivalent) entsprechend der Menge, die in der Verordnung (EG) Nr. 442/2009 der Kommission (⁷) für Schweinefleisch mit Ursprung in Kanada festgesetzt wurde. Des Weiteren erhöhen sich die für ein Zollkontingent für frisches oder gekühltes Rindfleisch festgesetzten Mengen ab Jahr 1 um 3 200 Tonnen Warengewicht (4 160 Tonnen Schlachtkörperäquivalent), die sich aus der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 617/2009 des Rates (⁸) ergeben und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 481/2012 der Kommission (⁹) verwaltet werden. Die Verordnung (EG) Nr. 442/2009 und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 481/2012 sollten daher dahin gehend geändert werden, dass die entsprechenden Mengen abgezogen werden.
- (9) Gemäß Anhang 2-A des Abkommens sind zudem Ursprungswaren Kanadas, die innerhalb des bestehenden Zollkontingents für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Fleisch von Rindern, wie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 593/2013 der Kommission (¹⁰) festgelegt, in die Union eingeführt werden, mit Inkrafttreten des Abkommens zollfrei. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 593/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Angesichts der vorläufigen Anwendung des Abkommens ab dem 21. September 2017 sollten alle Mengen für den Kontingentszeitraum für das Jahr 2017 allen zulässigen Antragstellern ab Oktober 2017 für Anträge zur Verfügung gestellt werden.
- (11) Angesichts des Zeitpunkts der vorläufigen Anwendung des Abkommens sollte diese Verordnung so bald wie möglich in Kraft treten.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten

- (1) Mit dieser Verordnung werden jährliche Einfuhrzollkontingente für die in Anhang I genannten Erzeugnisse für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eröffnet und verwaltet.
- (2) Die Erzeugnismenge, für die die Kontingente gemäß Absatz 1 gelten, der anwendbare Zollsatz sowie die laufenden Nummern sind in Anhang I festgesetzt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 wird der Kontingentszeitraum für das Jahr 2017 vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2017 eröffnet.
- (4) Die Einfuhrzollkontingente gemäß Absatz 1 werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 184 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 verwaltet.
- (5) Soweit in dieser Verordnung nicht anders geregelt, gelten die Verordnungen (EG) Nr. 1301/2006 und (EG) Nr. 382/2008 sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237 und die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239.

Artikel 2

Einfuhrzollkontingentsteilzeiträume

Die festgesetzten Mengen der Erzeugnisse für die jährlichen Einfuhrzollkontingente unter jeder der in Anhang I genannten laufenden Nummern werden wie folgt auf vier Teilzeiträume aufgeteilt:

- a) 25 % für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März;
- b) 25 % für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni;

- c) 25 % für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September;
- d) 25 % für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember.

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a mitgeteilte, nicht in Anspruch genommene Mengen werden den für den folgenden Teilzeitraum verfügbaren Mengen hinzugefügt. Am Ende des jährlichen Kontingentszeitraums nicht in Anspruch genommene Mengen werden nicht auf den folgenden jährlichen Kontingentszeitraum übertragen.

Artikel 3

Umrechnungsfaktoren

Für die unter die laufenden Nummern gemäß Anhang I fallenden Erzeugnisse werden die in Anhang II festgesetzten Umrechnungsfaktoren zur Umrechnung von Warengewicht in Schlachtkörperäquivalent verwendet.

Artikel 4

Einfuhrlizenzanträge

(1) Die Abfertigung zum freien Verkehr der im Rahmen der Zollkontingente gemäß Artikel 1 Absatz 1 zugeteilten Mengen ist an die Vorlage einer Einfuhrlizenz gebunden.

(2) Für die Anwendung von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 müssen die Einfuhrlizenzantragsteller nachweisen, dass im Zwölfmonatszeitraum unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Beantragung der Einfuhrlizenz eine Menge von Erzeugnissen von ihnen oder in ihrem Namen gemäß den einschlägigen Zollbestimmungen eingeführt wurde. Die eingeführte Menge betrifft die folgenden Erzeugnisse:

- a) Zollkontingente für Rindfleisch: Erzeugnisse der KN-Codes 0201, 0202, 0206 10 95 oder 0206 29 91;
- b) Zollkontingente für Schweinefleisch: Erzeugnisse der KN-Codes 0201, 0202, 0206 10 95 oder 0206 29 91 oder Erzeugnisse des Schweinefleischsektors im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe q der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

(3) Die Anträge auf Einfuhrlizenzen sind innerhalb der ersten sieben Tage des zweiten Monats einzureichen, der jedem Teilzeitraum gemäß Artikel 2 vorangeht.

(4) Ist die für den Teilzeitraum verfügbare Menge nach dem Antragszeitraum gemäß Absatz 3 nicht ausgeschöpft, so können zulässige Antragsteller in den ersten sieben Tagen der folgenden zwei Monate neue Anträge auf Einfuhrlizenzen einreichen. In diesen Fällen zählen zu den zulässigen Antragstellern auch Lebensmittelunternehmer mit gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ zugelassenen Betrieben. Im Dezember wird jedoch kein Antragszeitraum eröffnet.

(5) Sobald die für einen Teilzeitraum verfügbare Menge nach einem Antragszeitraum ausgeschöpft ist, setzt die Kommission die Einreichung weiterer Anträge für diesen Teilzeitraum aus.

(6) Im Einfuhrlizenzantrag darf nur eine laufende Nummer angegeben sein. Der Antrag kann sich auf mehrere unter verschiedenen KN-Codes fallende Erzeugnisse beziehen. In diesem Fall sind sämtliche KN-Codes in Feld 16 und die jeweiligen Bezeichnungen in Feld 15 des Lizenzantrags und der Lizenz anzugeben. Die Gesamtmenge wird in Schlachtkörperäquivalent umgerechnet.

(7) Der Einfuhrlizenzantrag und die Einfuhrlizenz enthalten folgende Einträge:

- a) in Feld 8 die Angabe „Kanada“ als Ursprungsland und die Angabe „Ja“ angekreuzt;
- b) in Feld 20 eine der in Anhang III genannten Angaben.

(8) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 14. Tag des Monats, in dem Anträge gemäß den Absätzen 3 und 4 eingereicht wurden, die Gesamtmengen aller Anträge, einschließlich der Meldung „entfällt“, mit, ausgedrückt in Kilogramm Schlachtkörperäquivalent und aufgeschlüsselt nach laufenden Nummern.

(9) In Bezug auf den Kontingentszeitraum für das Jahr 2017 reichen alle zulässigen Antragsteller im Sinne von Absatz 4 ihre Anträge auf Einfuhrlizenzen abweichend von den Absätzen 3 und 4 in den ersten sieben Tagen des Monats Oktober 2017 ein.

Artikel 5

Erteilung von Einfuhrlizenzen

(1) Die Einfuhrlizenzen werden ab dem 23. Tag bis zum Ende des Monats erteilt, in dem Anträge gemäß Artikel 4 Absätze 3 und 4 eingereicht wurden.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen beträgt fünf Monate ab dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung im Sinne von Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239 oder dem Tag des Beginns des Teilzeitraums, für den die Einfuhrlizenz erteilt wird, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz endet jedoch spätestens am 31. Dezember des betreffenden Einfuhrzollkontingentszeitraums.

(3) Die Einfuhrlizenzen sind nicht übertragbar.

Artikel 6

Rückgabe von Lizenzen

Lizenzinhaber können nicht in Anspruch genommene Lizenzmengen vor dem Auslaufen der Lizenz und bis zu vier Monate vor Ende des Zollkontingentszeitraums zurückgeben. Jeder Lizenzinhaber kann bis zu 30 % seiner jeweiligen Lizenzmenge zurückgeben.

Artikel 7

Sicherheiten

(1) Zum Zeitpunkt der Beantragung einer Einfuhrlizenz ist eine Sicherheit in Höhe von 9,5 EUR/100 kg Schlachtkörperäquivalent im Falle von Rindfleisch und von 6,5 EUR/100 kg Schlachtkörperäquivalent im Falle von Schweinefleisch zu leisten.

(2) Bewirkt die Anwendung des in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 genannten Zuteilungskoeffizienten, dass eine geringere Menge zugeteilt wird als beantragt wurde, so wird die gemäß Artikel 6 Absatz 2 der genannten Verordnung geleistete Sicherheit unverzüglich anteilig freigegeben.

(3) Wird im Einklang mit Artikel 6 ein Teil der Lizenzmenge zurückgegeben, so werden 60 % der entsprechenden Sicherheit freigegeben.

(4) Sobald 95 % der jeweiligen Lizenzmenge tatsächlich eingeführt worden sind, wird die gesamte Sicherheit freigegeben.

Artikel 8

Mitteilungen

(1) Abweichend von Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens am zehnten Tag des Monats nach jedem Monat, in dem die Anträge eingereicht wurden, die Mengen, einschließlich der Meldung „entfällt“, mit, für die sie im Vormonat Lizenzen erteilt haben.

(2) Abweichend von Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Mengen, einschließlich der Meldung „entfällt“, mit, für die die Lizenzmengen im Einklang mit Artikel 6 zurückgegeben wurden, sowie die Mengen, die im Rahmen der Einfuhrlizenzen nicht oder nur teilweise ausgeschöpft wurden, entsprechend dem Unterschied zwischen den auf der Lizenzrückseite eingetragenen Mengen und den Mengen, für die die Einfuhrlizenzen erteilt wurden, und zwar:

- a) spätestens am zehnten Tag jedes Monats des betreffenden jährlichen Kontingentszeitraums;
 - b) für zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß Buchstabe a noch nicht mitgeteilte Mengen: bis spätestens 30. April nach Ablauf jedes Einfuhrzollkontingentszeitraums.
- (3) In den Mitteilungen gemäß den Absätzen 1 und 2 wird die Menge in Kilogramm Schlachtkörperäquivalent ausgedrückt und nach laufenden Nummern aufgeschlüsselt.

Artikel 9

Ursprungsnachweis

Die Überlassung von frischem und gefrorenem Rind- und Schweinefleisch mit Ursprung in Kanada zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union ist an die Vorlage eines Ursprungsnachweises gebunden. Der Ursprungsnachweis wird auf einer Rechnung oder einem anderen Handelspapier vorgelegt, in dem das Ursprungserzeugnis so detailliert beschrieben ist, dass seine Identifizierung möglich ist. Der Wortlaut des Ursprungsnachweises ist in Anhang 2 des Protokolls über Ursprungsregeln und Ursprungsbestimmungen zum umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits ⁽¹²⁾ festgelegt.

Artikel 10

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 442/2009 und der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 481/2012 und (EU) Nr. 593/2013

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 442/2009 wird wie folgt geändert:

a) Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Zwecke dieser Verordnung fallen Schinken und Teile davon unter die Erzeugnisse der KN-Codes ex 0203 19 55 und ex 0203 29 55 der Kontingente mit den laufenden Nummern 09.4038 und 09.0123.“

b) Artikel 6 wird wie folgt geändert:

i) Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung: „Für das Kontingent 09.4170 wird außerdem in Feld 8 die Angabe „Ja“ angekreuzt.“

ii) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Im Falle des Kontingents Nr. 09.4170 verpflichten die Lizenzen zur Einfuhr aus den Vereinigten Staaten von Amerika.“

c) Artikel 10 Absatz 3 wird gestrichen.

d) Anhang I Teil B erhält die Fassung von Anhang IV der vorliegenden Verordnung.

(2) Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 481/2012 erhält die Fassung von Anhang V der vorliegenden Verordnung.

(3) Artikel 1 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 593/2013 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Kontingente wird der Wertzoll auf 20 % festgesetzt. Für Erzeugnisse mit Ursprung in Kanada beträgt der Zoll jedoch 0.“

Artikel 11

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 21. September 2017.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 2017

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2017/38 des Rates vom 28. Oktober 2016 über die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ABl. L 11 vom 14.1.2017, S. 1080).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Durchführungsbestimmungen für die Regelung über Ein- und Ausfuhrlicenzen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Vorschriften über die Freigabe und den Verfall der für solche Lizenzen geleisteten Sicherheiten sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2535/2001, (EG) Nr. 1342/2003, (EG) Nr. 2336/2003, (EG) Nr. 951/2006, (EG) Nr. 341/2007 und (EG) Nr. 382/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2390/98, (EG) Nr. 1345/2005, (EG) Nr. 376/2008 und (EG) Nr. 507/2008 der Kommission (ABl. L 206 vom 30.7.2016, S. 1).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239 der Kommission vom 18. Mai 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Regelung über Ein- und Ausfuhrlicenzen (ABl. L 206 vom 30.7.2016, S. 44).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 382/2008 der Kommission vom 21. April 2008 mit Durchführungs Vorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch (ABl. L 115 vom 29.4.2008, S. 10).

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlicenzregelung (ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13).

⁽⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 442/2009 der Kommission vom 27. Mai 2009 zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente im Schweinefleischsektor (ABl. L 129 vom 28.5.2009, S. 13).

⁽⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 617/2009 des Rates vom 13. Juli 2009 zur Eröffnung eines autonomen Zollkontingents für Einfuhren von hochwertigem Rindfleisch (ABl. L 182 vom 15.7.2009, S. 1).

⁽⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 481/2012 der Kommission vom 7. Juni 2012 mit Vorschriften für die Verwaltung eines Zollkontingents für Qualitätsrindfleisch (ABl. L 148 vom 8.6.2012, S. 9).

⁽¹⁰⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 593/2013 der Kommission vom 21. Juni 2013 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffel Fleisch (ABl. L 170 vom 22.6.2013, S. 32).

⁽¹¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55).

⁽¹²⁾ Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ABl. L 11 vom 14.1.2017, S. 23).

ANHANG I

Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungswesend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ ist der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung maßgebend für die Zulassung zum Präferenzsystem.

Laufende Nr.	KN-Codes	Warenbezeichnung	Einfuhrzeitraum	Menge in Tonnen (Schlachtkörperäquivalent)	Anwendbarer Zollsatz (EUR/t)
09.4280	ex 0201 10 00	Fleisch von Rindern, ausgenommen Bison, frisch oder gekühlt	Jahr 2017	2 584	0
	ex 0201 20 20		Jahr 2018	14 440	
	ex 0201 20 30		Jahr 2019	19 580	
	ex 0201 20 50		Jahr 2020	24 720	
	ex 0201 20 90		Jahr 2021	29 860	
	ex 0201 30 00		ab 2022	35 000	
	ex 0206 10 95				
09.4281	ex 0202 10 00	Fleisch von Rindern, ausgenommen Bison, gefroren oder anderes	Jahr 2017	695	0
	ex 0202 20 10		Jahr 2018	5 000	
	ex 0202 20 30		Jahr 2019	7 500	
	ex 0202 20 50		Jahr 2020	10 000	
	ex 0202 20 90		Jahr 2021	12 500	
	ex 0202 30 10		ab 2022	15 000	
	ex 0202 30 50				
	ex 0202 30 90				
	ex 0206 29 91				
	ex 0210 20 10				
	ex 0210 20 90				
	ex 0210 99 51				
	ex 0210 99 59				
09.4282	0203 12 11	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, Schinken, Schultern und Teile davon	Jahr 2017	5 014	0
	0203 12 19		Jahr 2018	30 549	
	0203 19 11		Jahr 2019	43 049	
	0203 19 13		Jahr 2020	55 549	
	0203 19 15		Jahr 2021	68 049	
	0203 19 55		ab 2022	80 549	
	0203 19 59				
	0203 22 11				
	0203 22 19				
	0203 29 11				
	0203 29 13				
	0203 29 15				
	0203 29 55				
	0203 29 59				
	0210 11 11				
	0210 11 19				
	0210 11 31				
0210 11 39					

ANHANG II

Umrechnungsfaktoren gemäß Artikel 3

KN-Codes	Umrechnungsfaktor
0201 10 00	100 %
0201 20 20	100 %
0201 20 30	100 %
0201 20 50	100 %
0201 20 90	100 %
0201 30 00	130 %
0206 10 95	100 %
0202 10 00	100 %
0202 20 10	100 %
0202 20 30	100 %
0202 20 50	100 %
0202 20 90	100 %
0202 30 10	130 %
0202 30 50	130 %
0202 30 90	130 %
0206 29 91	100 %
0210 20 10	100 %
0210 20 90	135 %
0210 99 51	100 %
0210 99 59	100 %
0203 12 11	100 %
0203 12 19	100 %
0203 19 11	100 %
0203 19 13	100 %
0203 19 15	100 %
0203 19 55	120 %
0203 19 59	100 %
0203 22 11	100 %
0203 22 19	100 %
0203 29 11	100 %
0203 29 13	100 %
0203 29 15	100 %
0203 29 55	120 %
0203 29 59	100 %
0210 11 11	100 %
0210 11 19	100 %
0210 11 31	120 %
0210 11 39	120 %

ANHANG III

Angaben gemäß Artikel 4 Absatz 7 Buchstabe b

- Bulgarisch: Говеждо/телешко месо с високо качество (Регламент за изпълнение (ЕС) .../...)
 - Spanisch: Reglamento de Ejecución (UE) .../...
 - Tschechisch: Prováděcí nařízení (EU) .../...
 - Dänisch: Gennemførelsesforordning (EU) .../...
 - Deutsch: Durchführungsverordnung (EU) .../...
 - Estnisch: Rakendusmäärus (EL) .../...
 - Griechisch: Εκτελεστικός κανονισμός (EE) .../...
 - Englisch: Implementing Regulation (EU) .../...
 - Französisch: Règlement d'exécution (UE) .../...
 - Kroatisch: Provedbena uredba (EU) .../...
 - Italienisch: Regolamento di esecuzione (UE) .../...
 - Lettisch: Īstenošanas regula (ES) .../...
 - Litauisch: Įgyvendinimo reglamentas (ES) .../...
 - Ungarisch: (EU) .../... végrehajtási rendelet
 - Maltesisch: Regolament ta' Implimentazzjoni (UE) .../...
 - Niederländisch: Uitvoeringsverordening (EU) .../...
 - Polnisch: Rozporządzenie wykonawcze (UE) .../...
 - Portugiesisch: Regulamento de Execução (UE) .../...
 - Rumänisch: Regulamentul de punere în aplicare (UE) .../...
 - Slowakisch: Vykonávacie nariadenie (EÚ) .../...
 - Slowenisch: Izvedbena uredba (EU) .../...
 - Finnisch: Täytäntöönpanoasetus (EU) .../...
 - Schwedisch: Genomförandeförordning (EU) .../...
-

ANHANG IV

„TEIL B

Nach dem Verfahren der gleichzeitigen Prüfung verwaltete Kontingente

Laufende Nr.	KN-Codes	Warenbezeichnung	Menge in Tonnen (Nettogewicht)	Anwendbarer Zollsatz (EUR/t)
09.4038	ex 0203 19 55 ex 0203 29 55	Kotelettstränge und Schinken, entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren	35 265	250
09.4170	ex 0203 19 55 ex 0203 29 55	Kotelettstränge und Schinken, entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren, mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	4 922	250“

ANHANG V

„ANHANG I

Zollkontingent für frisches, gekühltes oder gefrorenes Qualitätsrindfleisch

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in Tonnen Nettogewicht)	Kontingentszollsatz
Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2018					
09.2201 ⁽¹⁾	ex 0201 ex 0202	Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, das die Anforderungen gemäß Anhang II erfüllt	vom 1. Juli bis zum 30. Juni	45 711 davon:	Null
09.2202	ex 0206 10 95 ex 0206 29 91		vom 1. Juli bis zum 30. September	12 050	
09.2202			vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember	11 161	
09.2202			vom 1. Januar bis zum 31. März	11 250	
09.2202			vom 1. April bis zum 30. Juni	11 250	
Zeiträume ab dem 1. Juli 2018					
09.2201 ⁽¹⁾	ex 0201 ex 0202	Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, das die Anforderungen gemäß Anhang II erfüllt	vom 1. Juli bis zum 30. Juni	45 000 davon:	Null
09.2202	ex 0206 10 95 ex 0206 29 91		vom 1. Juli bis zum 30. September	11 250	
09.2202			vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember	11 250	
09.2202			vom 1. Januar bis zum 31. März	11 250	
09.2202			vom 1. April bis zum 30. Juni	11 250	

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 2 Absatz 2 ist für die Inanspruchnahme dieses Zollkontingents in den Anträgen die laufende Nummer 09.2202 für die Teilkontingente anzugeben.“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1586 DER KOMMISSION**vom 19. September 2017****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1067/2008 über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Weichweizen anderer als hoher Qualität mit Ursprung in Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 187 Absatz 1 Buchstaben a und b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1067/2008 der Kommission ⁽²⁾ sieht die Eröffnung eines Zollkontingents für die Einfuhr von 3 112 030 Tonnen Weichweizen des KN-Codes 1001 99 00 anderer als hoher Qualität zu einem Zollsatz von 12 EUR pro Tonne vor. Dieses Gesamtkontingent umfasst ein Unterkontingent von 38 853 Tonnen für Einfuhren aus Kanada.
- (2) Mit dem Beschluss (EU) 2017/38 des Rates ⁽³⁾ hat der Rat die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden das „Abkommen“) beschlossen.
- (3) Artikel 2.4 des Abkommens enthält Bestimmungen über die Senkung oder Abschaffung von Zöllen auf Waren mit Ursprung in einer Vertragspartei nach Maßgabe der Stufenpläne in Anhang 2-A des Abkommens. Nummer 9 dieses Anhangs enthält ein zollfreies Zollkontingent für die Einfuhr von 100 000 Tonnen Weichweizen anderer als hoher Qualität des KN-Codes 1001 99 00 mit Ursprung in Kanada für einen Zeitraum von sieben Jahren. Nummer 6 dieses Anhangs enthält Übergangsbestimmungen für das erste Jahr.
- (4) Das dem Abkommen beigefügte Protokoll über Ursprungsregeln und Ursprungsbestimmungen enthält die im Hinblick auf den Ursprungsnachweis anzuwendenden Regeln. Es empfiehlt sich daher, Bestimmungen über die Vorlage eines Ursprungsnachweises gemäß diesem Protokoll festzulegen.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 1067/2008 sollte daher entsprechend geändert werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sollten ab dem 21. September 2017 gelten, dem Zeitpunkt der vorläufigen Anwendung des Abkommens; deshalb sollte diese Verordnung so bald wie möglich in Kraft treten.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1067/2008 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Abweichend vom Gemeinsamen Zolltarif wird der Einfuhrzoll für Weichweizen des KN-Codes 1001 99 00 anderer als hoher Qualität gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 der Kommission ^(*) im Rahmen der mit der vorliegenden Verordnung eröffneten Kontingente festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1067/2008 der Kommission vom 30. Oktober 2008 über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Weichweizen anderer als hoher Qualität mit Ursprung in Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 290 vom 31.10.2008, S. 3).

⁽³⁾ Beschluss (EU) 2017/38 des Rates vom 28. Oktober 2016 über die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ABl. L 11 vom 14.1.2017, S. 1080).

(2) Der Gemeinsame Zolltarif gilt für Erzeugnisse gemäß der vorliegenden Verordnung, die über die in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Mengen hinaus eingeführt werden.

(*) Verordnung (EU) Nr. 642/2010 der Kommission vom 20. Juli 2010 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor (ABl. L 187 vom 21.7.2010, S. 5).“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Zollkontingent zur Einfuhr von 3 073 177 Tonnen Weichweizen anderer als hoher Qualität des KN-Codes 1001 99 00 wird jedes Jahr am 1. Januar eröffnet.

Der Einfuhrzoll innerhalb des Zollkontingents beträgt 12 EUR/Tonne.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von 2017 bis 2023 wird jedes Jahr am 1. Januar ein Zollkontingent zur Einfuhr von 100 000 Tonnen Weichweizen anderer als hoher Qualität des KN-Codes 1001 99 00 aus Kanada eröffnet (laufende Nummer 09.4124).

Abweichend von Unterabsatz 1 wird die Menge des Zollkontingents für das Jahr 2017 festgesetzt auf 27 778 Tonnen.

Einfuhren innerhalb des Zollkontingents sind zollfrei.“

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Zollkontingent gemäß Artikel 2 Absatz 1 wird in folgende drei Subkontingente unterteilt:

- Subkontingent I (laufende Nummer 09.4123): 572 000 Tonnen für die Vereinigten Staaten von Amerika,
- Subkontingent II (laufende Nummer 09.4125): 2 378 387 Tonnen für Drittländer, ausgenommen Kanada und die Vereinigten Staaten von Amerika,
- Subkontingent III (laufende Nummer 09.4133): 122 790 Tonnen für alle Drittländer.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird festgestellt, dass die Ausschöpfung des Subkontingents I im Laufe eines Jahres in erheblichem Umfang unterschritten wird, kann die Kommission nach Einwilligung des betreffenden Drittlands beschließen, dass die nicht ausgeschöpften Mengen nach dem in Artikel 229 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Verfahren auf andere Subkontingente übertragen werden.“

c) In Absatz 3 wird die Angabe „Subkontingent III“ durch die Angabe „Subkontingent II“ ersetzt.

4. Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In jedem Lizenzantrag ist eine Menge in Kilogramm (ohne Dezimalstellen) anzugeben, die folgende Mengen nicht überschreiten darf:

- für das Subkontingent II gemäß Artikel 3 Absatz 1 die für den betreffenden Teilzeitraum verfügbare Gesamtmenge,
- für das in Artikel 2 Absatz 2 genannte Kontingent und die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Subkontingente I und III die in dem betreffenden Jahr für das betreffende Kontingent oder Subkontingent verfügbare Gesamtmenge.

Im Lizenzantrag und in der Einfuhrlizenz wird ein einziges Ursprungsland angegeben.“

5. Dem Artikel 8 wird folgender Absatz angefügt:

„Abweichend von Absatz 1 ist die Überlassung von Weichweizen anderer als hoher Qualität mit Ursprung in Kanada zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union an die Vorlage einer Ursprungserklärung geknüpft. Die Ursprungserklärung wird auf einer Rechnung oder einem anderen Handelspapier so abgegeben, dass das Ursprungserzeugnis anhand seiner Bezeichnung identifiziert werden kann. Der Wortlaut der Ursprungserklärung ist in Anhang 2 des Protokolls über Ursprungsregeln und Ursprungsbestimmungen zum umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (*) festgelegt.

(*) ABl. L 11 vom 14.1.2017, S. 23.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 21. September 2017.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1587 DER KOMMISSION**vom 19. September 2017****zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 180,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 642/2010 der Kommission ⁽²⁾ enthält die Vorschriften für die Berechnung und Festsetzung des Einfuhrzolls auf bestimmte Waren, darunter auch die Erzeugnisse der KN-Codes 1001 11 00, 1001 19 00, ex 1001 99 00 (Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat), 1002 10 00 und 1002 90 00.
- (2) Mit dem Beschluss (EU) 2017/38 des Rates ⁽³⁾ hat der Rat die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden das „Abkommen“) beschlossen.
- (3) Artikel 2.4 des Abkommens enthält Bestimmungen über die Senkung oder Abschaffung von Zöllen auf Waren mit Ursprung in einer Vertragspartei nach Maßgabe der Stufenpläne in Anhang 2-A des Abkommens. Nummer 3 Buchstabe d dieses Anhangs sieht die Abschaffung der Zölle auf bestimmte Waren, einschließlich der Waren der KN-Codes 1001 11 00, 1001 19 00, ex 1001 99 00 (Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat), 1002 10 00 und 1002 90 00 in acht gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens vor.
- (4) Die Verordnung (EU) Nr. 642/2010 sollte daher entsprechend geändert werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sollten ab dem 21. September 2017 gelten, dem Zeitpunkt der vorläufigen Anwendung des Abkommens; deshalb sollte diese Verordnung so bald wie möglich in Kraft treten.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 642/2010 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Für Erzeugnisse der KN-Codes 1001 11 00, 1001 19 00, ex 1001 99 00 (Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat), 1002 10 00 und 1002 90 00 mit Ursprung in Kanada entspricht der Einfuhrzoll einem Prozentsatz des gemäß Absatz 2 und gegebenenfalls Absatz 4 festgesetzten Zollsatzes. Der anzuwendende Prozentsatz ist Anhang Ia zu entnehmen. Der Einfuhrzoll wird mindestens auf die nächsten 0,001 EUR abgerundet.“

2. Der Wortlaut im Anhang der vorliegenden Verordnung wird als Anhang Ia eingefügt.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 642/2010 der Kommission vom 20. Juli 2010 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor (ABl. L 187 vom 21.7.2010, S. 5).

⁽³⁾ Beschluss (EU) 2017/38 des Rates vom 28. Oktober 2016 über die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ABl. L 11 vom 14.1.2017, S. 1080).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 21. September 2017.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

„ANHANG Ia

In Artikel 2 Absatz 5 genannter Prozentsatz

Jahr	Prozentsatz
2017	87,5
2018	75
2019	62,5
2020	50
2021	37,5
2022	25
2023	12,5
2024 und Folgejahre	0 (zollfrei)

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1588 DER KOMMISSION**vom 19. September 2017****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 hinsichtlich Zugeständnissen für Milcherzeugnisse mit Ursprung in Kanada**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 187,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss (EU) 2017/38 des Rates ⁽²⁾ genehmigte der Rat im Namen der Europäischen Union die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „das Abkommen“).
- (2) Artikel 2.4 des Abkommens sieht den Abbau und die Beseitigung von Einfuhrzöllen auf Waren mit Ursprung in Kanada nach Maßgabe des Anhangs 2-A des Abkommens vor. Nach Absatz 2 dieses Anhangs beseitigen die Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens alle Zölle auf bestimmte Ursprungswaren. Diese Vorschrift sollte für in die Union eingeführte Milch und Milcherzeugnisse gelten.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 der Kommission ⁽³⁾ werden Bestimmungen zu dem Einfuhrzollkontingent Nr. 09.4513 für Cheddar mit Ursprung in Kanada festgelegt. Da das Abkommen die Beseitigung der Zölle für Milcherzeugnisse vorsieht, sollte dieses Einfuhrzollkontingent abgeschafft werden. Deshalb sollten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 zur Verwaltung dieses Zollkontingents gestrichen werden. Außerdem ist es angezeigt, einige Bestimmungen in Anhang XI dieser Verordnung zu aktualisieren.
- (4) Aus diesem Grund sollte die Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 entsprechend geändert werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sollten ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Anwendung des Abkommens gelten; deshalb sollte diese Verordnung so bald wie möglich in Kraft treten.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 wird wie folgt geändert:

a) Artikel 29 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Feld 3 der Bescheinigung IMA 1 betreffend den Käufer und Feld 6 betreffend das Bestimmungsland werden nicht ausgefüllt.“

b) In Anhang III Teil B wird der Eintrag zum Kontingent Nr. 09.4513 gestrichen.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2017/38 des Rates vom 28. Oktober 2016 über die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ABl. L 11 vom 14.1.2017, S. 1080).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente (ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 29).

- c) Der Anhang XI wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.
- d) In Anhang XII wird der Eintrag zu Kanada gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 21. September 2017.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Anhang XI der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 wird wie folgt geändert:

- a) Teil A wird gestrichen;
- b) die Teile B, C und D erhalten folgende Fassung:
 - „B. Für Cheddar des KN-Codes ex 0406 90 21 der Kontingentsnummer 09.4514 des Anhangs I Teil K und der Kontingentsnummer 09.4521 des Anhangs III Teil B:
 1. Feld Nr. 7 mit der Angabe ‚Cheddar in ganzen Standformen‘;
 2. Feld Nr. 10 mit der Angabe ‚ausschließlich Kuhmilch inländischer Erzeugung‘;
 3. Feld Nr. 11 mit der Angabe ‚mindestens 50 %‘;
 4. Feld Nr. 14 mit der Angabe ‚mindestens drei Monate‘;
 5. Feld Nr. 16 mit der Angabe des Zeitraums, für den das Kontingent gilt.
 - C. Für zur Verarbeitung bestimmten Cheddar des KN-Codes ex 0406 90 01 der Kontingentsnummer 09.4515 des Anhangs I Teil K und der Kontingentsnummer 09.4522 des Anhangs III Teil B:
 1. Feld Nr. 7 mit der Angabe ‚Cheddar in ganzen Standardformen‘;
 2. Feld Nr. 10 mit der Angabe ‚ausschließlich Kuhmilch inländischer Erzeugung‘;
 3. Feld Nr. 16 mit der Angabe des Zeitraums, für den das Kontingent gilt.
 - D. Für zur Verarbeitung bestimmten anderen Käse als Cheddar des KN-Codes ex 0406 90 01 der Kontingentsnummer 09.4515 des Anhangs I Teil K und der Kontingentsnummer 09.4522 des Anhangs III Teil B:
 1. Feld Nr. 10 mit der Angabe ‚ausschließlich Kuhmilch inländischer Erzeugung‘;
 2. Feld Nr. 16 mit der Angabe des Zeitraums, für den das Kontingent gilt.“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1589 DER KOMMISSION**vom 19. September 2017**

zum Widerruf — im Hinblick auf einen ausführenden Hersteller — der mit dem Durchführungsbeschluss 2013/707/EU bestätigten Annahme eines Verpflichtungsangebots im Zusammenhang mit dem Antidumping- und dem Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China für die Geltungsdauer der endgültigen Maßnahmen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „Vertrag“),

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Antidumpinggrundverordnung“), insbesondere auf Artikel 8,gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽²⁾ (im Folgenden „Antisubventionsgrundverordnung“), insbesondere auf Artikel 13,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1238/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) 2017/367 der Kommission vom 1. März 2017 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1239/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 2,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) 2017/366 der Kommission vom 1. März 2017 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2,

zur Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERPFLICHTUNG UND ANDERE GELTENDE MASSNAHMEN

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 513/2013 ⁽⁷⁾ führte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium (im Folgenden „Module“) und von Schlüsselkomponenten davon (Zellen und Wafer) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“) in die Europäische Union (im Folgenden „Union“) ein.
- (2) Eine Gruppe ausführender Hersteller erteilte der Chinesischen Handelskammer für die Ein- und Ausfuhr von Maschinen und Elektronikzeugnissen (China Chamber of Commerce for Import and Export of Machinery and Electronic Products, im Folgenden „CCCME“) das Mandat, der Kommission in ihrem Namen ein Preisverpflichtungsangebot vorzulegen, was die CCCME auch tat. Aus den Bedingungen dieses Preisverpflichtungsangebots geht klar hervor, dass es sich dabei um eine Bündelung individueller Preisverpflichtungsangebote der einzelnen ausführenden Hersteller handelt, die aus Gründen der praktischen Handhabung von der CCCME koordiniert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55.

⁽³⁾ ABl. L 325 vom 5.12.2013, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 56 vom 3.3.2017, S. 131.

⁽⁵⁾ ABl. L 325 vom 5.12.2013, S. 66.

⁽⁶⁾ ABl. L 56 vom 3.3.2017, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 152 vom 5.6.2013, S. 5.

- (3) Mit dem Beschluss 2013/423/EU ⁽¹⁾ akzeptierte die Kommission dieses Preisverpflichtungsangebot in Bezug auf den vorläufigen Antidumpingzoll. Mit der Verordnung (EU) Nr. 748/2013 ⁽²⁾ nahm die Kommission die technischen Änderungen in der Verordnung (EU) Nr. 513/2013 vor, die aufgrund der Annahme des Verpflichtungsangebots bezüglich des vorläufigen Antidumpingzolls erforderlich geworden waren.
- (4) Der Rat führte mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1238/2013 einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Modulen und Zellen mit Ursprung in oder versandt aus der VR China (im Folgenden „betroffene Waren“) in die Union ein. Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1239/2013 führte der Rat außerdem einen endgültigen Ausgleichszoll auf die Einfuhren der betroffenen Waren in die Union ein.
- (5) Nachdem eine Gruppe ausführender Hersteller (im Folgenden „ausführende Hersteller“) gemeinsam mit der CCCME eine geänderte Fassung des Verpflichtungsangebots notifiziert hatte, bestätigte die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss 2013/707/EU ⁽³⁾ die Annahme des Verpflichtungsangebots in der geänderten Fassung (im Folgenden „Verpflichtung“) für die Geltungsdauer der endgültigen Maßnahmen. Im Anhang jenes Beschlusses sind die ausführenden Hersteller aufgeführt, für die die Verpflichtung angenommen wurde; dabei handelt es sich unter anderem um
- Chinaland Solar Energy Co. Ltd, für das der folgende TARIC-Zusatzcode gilt: B808 (im Folgenden „Chinaland“).
- (6) Mit dem Durchführungsbeschluss 2014/657/EU ⁽⁴⁾ nahm die Kommission einen Vorschlag an, der von den ausführenden Herstellern gemeinsam mit der CCCME zur Klärung der Umsetzung der Verpflichtung für die unter die Verpflichtung fallenden betroffenen Waren vorgelegt wurde, d. h. für Module und Zellen mit Ursprung in oder versandt aus der VR China, die derzeit unter den KN-Codes ex 8541 40 90 (TARIC-Codes 8541 40 90 21, 8541 40 90 29, 8541 40 90 31 und 8541 40 90 39) eingereiht und von den ausführenden Herstellern hergestellt werden (im Folgenden „unter die Verpflichtung fallende Ware“). Die in Erwägungsgrund 4 genannten Antidumping- und Ausgleichszölle werden im Folgenden zusammen mit der Verpflichtung gemeinsam als „Maßnahmen“ bezeichnet.
- (7) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/866 ⁽⁵⁾ widerrief die Kommission die Verpflichtungsannahme für drei ausführende Hersteller.
- (8) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1403 ⁽⁶⁾ widerrief die Kommission die Verpflichtungsannahme für einen weiteren ausführenden Hersteller.
- (9) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2018 ⁽⁷⁾ widerrief die Kommission die Verpflichtungsannahme für zwei ausführende Hersteller.
- (10) Im Wege einer am 5. Dezember 2015 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽⁸⁾ veröffentlichten Einleitungsbekanntmachung leitete die Kommission eine Auslaufüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen ein.
- (11) Im Wege einer am 5. Dezember 2015 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽⁹⁾ veröffentlichten Einleitungsbekanntmachung leitete die Kommission eine Auslaufüberprüfung der Ausgleichsmaßnahmen ein.
- (12) Im Wege einer am 5. Dezember 2015 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽¹⁰⁾ veröffentlichten Einleitungsbekanntmachung leitete die Kommission ferner eine teilweise Interimsüberprüfung der Antidumping- und der Ausgleichsmaßnahmen ein.
- (13) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/115 ⁽¹¹⁾ widerrief die Kommission die Verpflichtungsannahme für einen weiteren ausführenden Hersteller.
- (14) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/185 ⁽¹²⁾ weitete die Kommission den mit der Verordnung (EU) Nr. 1238/2013 eingeführten endgültigen Antidumpingzoll auf Einfuhren der betroffenen Waren mit Ursprung in oder versandt aus der VR China aus, und zwar auf aus Malaysia und Taiwan versandte Einfuhren der betroffenen Ware, ob als Ursprungserzeugnisse Malaysias oder Taiwans angemeldet oder nicht.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 3.8.2013, S. 26.

⁽²⁾ ABl. L 209 vom 3.8.2013, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 325 vom 5.12.2013, S. 214.

⁽⁴⁾ ABl. L 270 vom 11.9.2014, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. L 139 vom 5.6.2015, S. 30.

⁽⁶⁾ ABl. L 218 vom 19.8.2015, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 295 vom 12.11.2015, S. 23.

⁽⁸⁾ ABl. C 405 vom 5.12.2015, S. 8.

⁽⁹⁾ ABl. C 405 vom 5.12.2015, S. 20.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 405 vom 5.12.2015, S. 33.

⁽¹¹⁾ ABl. L 23 vom 29.1.2016, S. 47.

⁽¹²⁾ ABl. L 37 vom 12.2.2016, S. 76.

- (15) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/184 ⁽¹⁾ weitete die Kommission den mit der Verordnung (EU) Nr. 1239/2013 eingeführten endgültigen Ausgleichszoll auf Einfuhren der betroffenen Waren mit Ursprung in oder versandt aus der VR China aus, und zwar auf aus Malaysia und Taiwan versandte Einfuhren der betroffenen Ware, ob als Ursprungserzeugnisse Malaysias oder Taiwans angemeldet oder nicht.
- (16) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1045 ⁽²⁾ widerrief die Kommission die Verpflichtungsannahme für einen weiteren ausführenden Hersteller.
- (17) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1382 ⁽³⁾ widerrief die Kommission die Verpflichtungsannahme für fünf weitere ausführende Hersteller.
- (18) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1402 ⁽⁴⁾ widerrief die Kommission die Verpflichtungsannahme für drei weitere ausführende Hersteller.
- (19) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1998 ⁽⁵⁾ widerrief die Kommission die Verpflichtungsannahme für fünf weitere ausführende Hersteller.
- (20) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2146 ⁽⁶⁾ widerrief die Kommission die Verpflichtungsannahme für zwei weitere ausführende Hersteller.
- (21) Im Anschluss an die in den Erwägungsgründen 10 bis 12 genannten Auslauf- und Interimsüberprüfungen erließ die Kommission die Durchführungsverordnungen (EU) 2017/366 und (EU) 2017/367 und erhielt damit die geltenden Maßnahmen aufrecht.
- (22) Im Wege einer am 3. März 2017 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽⁷⁾ veröffentlichten Einleitungsbekanntmachung leitete die Kommission ferner eine teilweise Interimsüberprüfung hinsichtlich der Art der Maßnahmen ein.
- (23) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/454 ⁽⁸⁾ widerrief die Kommission die Verpflichtungsannahme für vier ausführende Hersteller.
- (24) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/615 ⁽⁹⁾ nahm die Kommission einen Vorschlag an, der von einer Gruppe ausführender Hersteller gemeinsam mit der CCCME zur Umsetzung der Verpflichtung vorgelegt wurde.
- (25) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/941 ⁽¹⁰⁾ widerrief die Kommission die Verpflichtungsannahme für zwei ausführende Hersteller.
- (26) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1408 ⁽¹¹⁾ widerrief die Kommission die Verpflichtungsannahme für zwei weitere ausführende Hersteller.
- (27) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1497 ⁽¹²⁾ widerrief die Kommission die Verpflichtungsannahme für einen ausführenden Hersteller.
- (28) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1524 ⁽¹³⁾ widerrief die Kommission die Verpflichtungsannahme für zwei ausführende Hersteller.

B. BEDINGUNGEN DER VERPFLICHTUNG

- (29) Die ausführenden Hersteller hatten unter anderem zugesagt, die unter die Verpflichtung fallende Ware im Rahmen des in der Verpflichtung festgesetzten jährlichen Einfuhrniveaus (im Folgenden „jährliches Niveau“) nicht unter einem bestimmten Mindesteinfuhrpreis (im Folgenden „MEP“) an den ersten unabhängigen Abnehmer in der Union zu verkaufen. Der MEP wird auf der Grundlage eines Zahlungsmitteläquivalents festgelegt. Unterscheidet sich die Zahlungsbedingung davon, wird bei der Überprüfung der Einhaltung des MEP vom Rechnungsbetrag ein bestimmter Betrag abgezogen.

⁽¹⁾ ABl. L 37 vom 12.2.2016, S. 56.

⁽²⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2016, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 222 vom 17.8.2016, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 228 vom 23.8.2016, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 308 vom 16.11.2016, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. L 333 vom 8.12.2016, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. C 67 vom 3.3.2017, S. 16.

⁽⁸⁾ ABl. L 71 vom 16.3.2017, S. 5.

⁽⁹⁾ ABl. L 86 vom 31.3.2017, S. 14.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 142 vom 2.6.2017, S. 43.

⁽¹¹⁾ ABl. L 201 vom 2.8.2017, S. 3.

⁽¹²⁾ ABl. L 218 vom 24.8.2017, S. 10.

⁽¹³⁾ ABl. L 230 vom 6.9.2017, S. 11.

- (30) Die ausführenden Hersteller sagten außerdem zu, die unter die Verpflichtung fallende Ware nur über Direktverkäufe zu verkaufen. Für die Zwecke dieser Verpflichtung wird ein Direktverkauf als ein Verkauf definiert, der entweder an den ersten unabhängigen Abnehmer in der Union oder über ein verbundenes, in der Verpflichtung aufgeführtes Unternehmen in der Union erfolgt.
- (31) In der Verpflichtung wird in einer nicht erschöpfenden Liste festgelegt, was als Verletzung der Verpflichtung aufzufassen ist. Diese Liste der Verletzungen enthält indirekte Verkäufe in die Union durch andere als die in der Verpflichtung aufgeführten Unternehmen.
- (32) Laut Verpflichtung müssen die ausführenden Hersteller der Kommission außerdem vierteljährlich detaillierte Angaben über alle ihre Ausfuhrverkäufe in die Union und alle ihre Weiterverkäufe innerhalb der Union vorlegen (im Folgenden „vierteljährliche Berichte“). Dies impliziert, dass die Angaben in diesen vierteljährlichen Berichten vollständig und korrekt sein müssen und dass bei den gemeldeten Geschäften die Verpflichtung voll und ganz eingehalten wird. Das Ausweisen der Weiterverkäufe innerhalb der Union ist eine besondere Verpflichtung, wenn die Verkäufe der unter die Verpflichtung fallenden Ware an den ersten unabhängigen Abnehmer über einen verbundenen Einführer abgewickelt werden. Nur diese Berichte ermöglichen es der Kommission zu überwachen, ob der Weiterverkaufspreis des verbundenen Einführers an den ersten unabhängigen Abnehmer dem MEP entspricht.
- (33) Der ausführende Hersteller haftet für alle von seinen verbundenen Unternehmen begangenen Verletzungen, ob die Unternehmen in der Verpflichtung aufgeführt sind oder nicht.
- (34) Außerdem beruht, wie in der Verpflichtung festgeschrieben, die Annahme der Verpflichtung durch die Kommission auf dem Vertrauensgrundsatz und jede Handlung, durch die das mit der Kommission begründete Vertrauensverhältnis Schaden nehmen könnte, sollte den Widerruf der Verpflichtungsannahme rechtfertigen.

C. ÜBERWACHUNG DES AUSFÜHRENDEN HERSTELLERS

- (35) Bei der Überwachung der Einhaltung der Verpflichtung prüfte die Kommission die von Chinaland vorgelegten verpflichtungsrelevanten Informationen. Die Kommission prüfte auch öffentlich zugängliche Informationen zur Unternehmensstruktur von Chinaland.
- (36) Der Kommission wurden ferner von den Zollbehörden eines der Mitgliedstaaten Beweise nach Artikel 8 Absatz 9 und Artikel 14 Absatz 7 der Antidumpinggrundverordnung sowie nach Artikel 13 Absatz 9 und Artikel 24 Absatz 7 der Antisubventionsgrundverordnung übermittelt.
- (37) Die in den Erwägungsgründen 38 bis 40 aufgeführten Feststellungen befassen sich mit den bezüglich Chinaland ermittelten Problemen, die die Kommission dazu zwingen, die Verpflichtungsannahme für diesen ausführenden Hersteller zu widerrufen.

D. GRÜNDE FÜR DEN WIDERRUF DER VERPFLICHTUNGSANNAHME

- (38) In seinen vierteljährlichen Berichten hatte Chinaland Verkaufsgeschäfte über die unter die Verpflichtung fallende Ware an einen angeblich unabhängigen Einführer in der Union ausgewiesen und Verpflichtungsrechnungen ausgestellt. Diese Verkaufsgeschäfte machten wertmäßig insgesamt rund 20 % seiner gesamten Verkäufe in die Union aus. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen war der an dem Geschäft beteiligte Einführer mit Chinaland verbunden. Insbesondere wurden mehrere Verkaufsgeschäfte dieses angeblich unabhängigen Einführers von zwei bei Chinaland beschäftigten Mitarbeitern abgewickelt. In ihrer Kommunikation mit den Endkunden gaben diese Mitarbeiter an, der angeblich unabhängige Abnehmer sei ein Unionsunternehmen, das zu Chinaland gehöre. Auch E-Mail-Konten dieser Mitarbeiter deuten auf eine Verbindung zu Chinaland hin. Die Kommission analysierte dieses Handelsgefüge. Da der betreffende Einführer nicht als verbundenes Unternehmen in der Verpflichtung aufgeführt ist, hat Chinaland die in Erwägungsgrund 30 dargelegte Bedingung der Verpflichtung verletzt.
- (39) Außerdem wurden die Verkäufe dieses Einführers an den ersten unabhängigen Abnehmer in der Union zu Preisen unterhalb des MEP getätigt. Daher hat Chinaland die in den Erwägungsgründen 29 und 33 dargelegten Bedingungen der Verpflichtung verletzt.
- (40) Keiner der Weiterverkäufe durch den verbundenen Einführer wurde der Kommission gemeldet. Folglich hat Chinaland auch die in den Erwägungsgründen 32 und 33 dargelegten Bedingungen der Verpflichtung verletzt.
- (41) Die Kommission analysierte die in den Erwägungsgründen 38 und 40 getroffenen Feststellungen und gelangte zu dem Schluss, dass somit auch das mit der Kommission begründete Vertrauensverhältnis geschädigt wurde.

E. UNGÜLTIGTIGERKLÄRUNG VON VERPFLICHTUNGSRECHNUNGEN

(42) Die indirekten Verkaufsgeschäfte von Chinaland sind Gegenstand folgender Verpflichtungsrechnungen:

Nummer der Handelsrechnung für Waren, die der Verpflichtung unterliegen	Datum
CHN160765	8.10.2016
CHN160839	18.8.2016
CHN160759	18.8.2016
CHN160739	27.7.2016
CHN160608	25.7.2016
CHN160743	27.7.2016
CHN160815	18.8.2016
CHN160730	9.8.2016
CHN160760	18.8.2016
CHN160833-2	20.8.2016
CHN160648	9.8.2016
CHN160818	18.8.2016
CHN160828	22.8.2016
CHN160834	13.8.2016
CHN160755	13.8.2016
CHN160738	27.7.2016
CHN160737	9.8.2016
CHN160764	16.8.2016
CHN160803	27.9.2016
CHN160804	9.8.2016
CHN160719	22.7.2016
CHN160736	13.7.2016
CHN160631	6.7.2016
CHN160901	20.8.2016
CHN160731	9.8.2016
CHN160822	22.8.2016
CHN160718	13.7.2016
CHN160835	13.8.2016

Nummer der Handelsrechnung für Waren, die der Verpflichtung unterliegen	Datum
CHN160314	7.4.2016
CHN160528	16.6.2016
CHN160628	25.6.2016
CHN160436	27.4.2016
CHN160632	29.6.2016
CHN160513	2.6.2016
CHN160622	12.6.2016
CHN160430	3.5.2016
CHN160405	7.4.2016
CHN160507-1	25.4.2016
CHN160505	29.4.2016
CHN160551	18.6.2016
CHN150739	6.1.2016
CHN151131	15.1.2016
CHN160322	25.3.2016
CHN160337	24.3.2016
CHN160313	28.3.2016

- (43) Diese Rechnungen werden daher im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1238/2013 und mit Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1239/2013 für ungültig erklärt. Die bei Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr entstandene Zollschuld sollte nach Artikel 105 Absätze 3 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union⁽¹⁾ von den nationalen Zollbehörden eingezogen werden, sobald die Rücknahme der Verpflichtung in Bezug auf den ausführenden Hersteller in Kraft tritt. Die nationalen Zollbehörden, die für die Erhebung der Zölle zuständig sind, werden entsprechend informiert.
- (44) In diesem Zusammenhang erinnert die Kommission daran, dass nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang III Nummer 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1238/2013, nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang III Nummer 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/367, nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang 2 Nummer 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1239/2013 sowie nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang 2 Nummer 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/366 Einfuhren nur dann von den Zöllen befreit sind, wenn auf der Rechnung der Preis und mögliche Mengenrabatte für die unter die Verpflichtung fallende Ware genannt sind. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, sind die Zölle selbst dann fällig, wenn die Handelsrechnung für die Waren von der Kommission nicht für ungültig erklärt wurde.

F. BEWERTUNG DER PRAKTIKABILITÄT DER VERPFLICHTUNG INSGESAMT

- (45) Nach der Verpflichtung zieht eine Verletzung durch einen einzelnen ausführenden Hersteller nicht automatisch den Widerruf der Verpflichtungsannahme für alle ausführenden Hersteller nach sich. In einem solchen Fall sollte die Kommission die Auswirkungen der jeweiligen Verletzung auf die Praktikabilität der Verpflichtung im Hinblick auf alle ausführenden Hersteller und die CCCME bewerten.

⁽¹⁾ ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

- (46) In diesem Sinne beurteilte die Kommission die Auswirkungen der Verstöße gegen die Verpflichtung durch Chinaland auf die Praktikabilität der Verpflichtung im Hinblick auf alle ausführenden Hersteller und die CCCME.
- (47) Dieser Fall ähnelt früheren Widerrufsfällen. Die Kommission unterrichtete die CCCME bei diesen Gelegenheiten bereits darüber, dass die Kommission die Praktikabilität der Verpflichtung insgesamt erneut überprüfen könnte, sofern Verletzungen mit ähnlichem Muster weiterhin auftreten. ⁽¹⁾ Die Kommission behält sich dieses Recht weiterhin vor.

G. SCHRIFTLICHE STELLUNGNAHMEN UND ANHÖRUNGEN

- (48) Die interessierten Parteien erhielten nach Artikel 8 Absatz 9 der Antidumpinggrundverordnung und nach Artikel 13 Absatz 9 der Antisubventionsgrundverordnung Gelegenheit, gehört zu werden und Stellung zu nehmen.
- (49) Nach der Unterrichtung reichte Chinaland eine Stellungnahme ein. Das Unternehmen bestritt die Verbindung mit dem Einführer in der Union.
- (50) Chinaland brachte außerdem vor, dass der Einführer in der Union nicht im Eigentum des ausführenden Herstellers, sondern im Eigentum einer anderen Person stehe. Chinaland behauptete ferner, dass die beiden Mitarbeiter (vgl. Erwägungsgrund 38) ein persönliches Interesse verfolgt hätten, als sie auf die Verbindung zwischen dem Einführer und Chinaland hinwiesen, und von Chinaland nicht dazu autorisiert gewesen seien. In Ermangelung gegenteiliger Beweise ist die Kommission jedoch der Auffassung, dass die Kommunikation von Mitarbeitern des Ausführers mit Dritten, die im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeiten erfolgt, Chinaland zuzurechnen sind. Da es Chinaland nicht gelungen ist, diese Annahme zu widerlegen, wird die Behauptung zurückgewiesen.
- (51) Chinaland focht außerdem die Ungültigerklärung der Rechnungen an. Seiner Meinung nach könne die Kommission vor dem Datum, an dem die Verpflichtungsannahme widerrufen wurde, keine Zölle auf in den freien Verkehr überführte Einfuhren erheben bzw. Zollbehörden anweisen, Zölle darauf zu erheben, sofern die Einfuhren nicht zollamtlich erfasst wurden. Dieses Vorbringen stützt sich auf Artikel 8 der Antidumpinggrundverordnung und Artikel 13 der Antisubventionsgrundverordnung. Diese Auslegung ist jedoch nicht korrekt. Nach Artikel 8 Absatz 10 der Antidumpinggrundverordnung und Artikel 13 Absatz 10 der Antisubventionsgrundverordnung kann ein vorläufiger Zoll rückwirkend für einen begrenzten Zeitraum eingeführt werden, wenn die Einfuhren zollamtlich erfasst wurden. Diese Bestimmungen beziehen sich jedoch auf einen anderen Zeitpunkt in der Antidumping- bzw. Antisubventionsuntersuchung. Die Artikel finden keine Anwendung auf den vorliegenden Fall, in dem die Untersuchungen bereits im Jahr 2013 mit der Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle und der freiwilligen Selbstverpflichtung einiger ausführender Hersteller der betroffenen Ware, darunter Chinaland, zur Beseitigung der durch ihre Dumpingpraktiken verursachten Schädigung mittels einer Preisverpflichtung anstatt der Zahlung von Zöllen abgeschlossen wurden. In jedem Fall stützen sich die rückwirkende Ungültigerklärung von Rechnungen und die entsprechende Forderung nach der Entrichtung ausstehender Zölle nicht auf die vorgenannten Bestimmungen. Das Vorbringen wird daher zurückgewiesen.
- (52) Chinaland wandte ferner ein, die Kommission könne nicht rückwirkend Zölle einführen, ohne gegen das Rückwirkungsverbot zu verstoßen; dabei habe sie angeblich selbst in einem anderen Fall eingeräumt, dass es keine Rechtsgrundlage für einen solchen rückwirkenden Widerruf gebe. ⁽²⁾ Chinaland beruft sich ferner auf eine frühere Entscheidung, der zufolge ihm angeblich eine Gleichbehandlung zustehe. ⁽³⁾ Hierzu ist erstens festzustellen, dass sämtliche Entscheidungen der Kommission über den Widerruf von Verpflichtungsannahmen auf Einzelfallbasis getroffen werden. Entscheidungen, die im Rahmen dieser Einzelfälle getroffen werden, sind dementsprechend auf die vorliegenden Umstände beschränkt und beziehen sich konkret auf diese; daher kann die jeweilige Begründung nicht einfach auf einen anderen Fall übertragen werden. Jedenfalls hat Chinaland keine Angaben dazu gemacht, inwiefern sein Fall dem des von der Durchführungsverordnung (EU) 2015/866 betroffenen ausführenden Herstellers ähnelt. Zweitens trifft es zu, dass das Handeln der europäischen Organe den allgemeinen Rechtsgrundsätzen unterliegt, insbesondere dem Grundsatz der Rechtssicherheit und dem Rückwirkungsverbot. Allerdings erinnert die Kommission daran, dass ein Wirtschaftsteilnehmer laut ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht darauf vertrauen kann, dass eine „bestehende Situation“, die durch Entscheidungen der Unionsorgane im Rahmen ihres Ermessensspielraums geändert werden kann, aufrechterhalten wird. ⁽⁴⁾ Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann nicht geltend gemacht werden, wenn keine berechtigten Erwartungen bestanden haben, insbesondere dann nicht, wenn der Wirtschaftsteilnehmer von Anfang an über die Folgen einer Verletzung der Verpflichtung durch bestimmte Geschäftsvorgänge gewarnt war. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass bei Vorlage fehlerhafter oder unvollständiger Verpflichtungsrechnungen der übliche Antidumping- bzw. Ausgleichszoll, den der fragliche ausführende Hersteller normalerweise schulden würde, gilt, als hätte

⁽¹⁾ Erwägungsgrund 37 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1402.

⁽²⁾ Erwägungsgründe 30 und 32 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1403.

⁽³⁾ Erwägungsgründe 88 und 89 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/866.

⁽⁴⁾ Urteil vom 17. Oktober 1996, Konservenfabrik Lubella/Hauptzollamt Cottbus, Rechtssache C-64/95, ECLI:EU:C:1996:388, Rn. 31. Vgl. auch aus neuerer Zeit das Urteil vom 10. Dezember 2015, SIA Veloserviss, Rechtssache C-427/14, ECLI:EU:C:2015:803, Rn. 39.

Letzterer keine Verpflichtungsrechnung vorgelegt, und dass die Zölle, die aufgrund der Vorlage dieser Verpflichtungsrechnungen nicht entrichtet worden waren, fällig werden müssen, als hätte keine Befreiung stattgefunden. Drittens handelt es sich bei dieser Art der Ungültigerklärung von Verpflichtungsrechnungen und der damit verbundenen Einforderung nicht gezahlter Zölle weder um eine rückwirkende Einführung von Maßnahmen im Sinne des Unionsrechts noch fällt dieses Vorgehen unter Artikel 10 Absatz 5 der Antidumpinggrundverordnung bzw. Artikel 16 Absatz 5 der Antisubventionsgrundverordnung. Die Tatsache, dass Chinaland keine Definition des Begriffs „Rückwirkung“ vorgelegt hat, die von dem allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts, auf den durch Verweis auf die genannte Rechtsprechung Bezug genommen wird, abweicht, untermauert dies. Aufgrund der vorstehenden Gründe werden die von Chinaland vorgebrachten Einwände gegen den Widerruf der Verpflichtungsannahme zurückgewiesen.

H. WIDERRUF DER VERPFLICHTUNGSANNAHME UND EINFÜHRUNG ENDGÜLTIGER ZÖLLE

- (53) Somit zog die Kommission nach Artikel 8 Absatz 9 der Antidumpinggrundverordnung und nach Artikel 13 Absatz 9 der Antisubventionsgrundverordnung sowie im Einklang mit den Bedingungen der Verpflichtung den Schluss, dass die Annahme der Verpflichtung für Chinaland widerrufen werden sollte.
- (54) Demgemäß gelten nach Artikel 8 Absatz 9 der Antidumpinggrundverordnung und nach Artikel 13 Absatz 9 der Antisubventionsgrundverordnung automatisch der mit Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/367 eingeführte endgültige Antidumpingzoll und der mit Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1239/2013 eingeführte und gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/366 aufrechterhaltene endgültige Ausgleichszoll für die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in oder versandt aus der VR China, die von Chinaland hergestellt wurde, und zwar ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung.
- (55) Außerdem weist die Kommission auf Folgendes hin: Haben die Zollbehörden der Mitgliedstaaten Hinweise darauf, dass der Preis, der auf der Verpflichtungsrechnung angegeben ist, nicht mit dem tatsächlich gezahlten Preis übereinstimmt, sollten sie im Rahmen einer Untersuchung feststellen, ob die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Preisnachlässen bei den Verpflichtungsrechnungen verletzt oder der MEP nicht eingehalten wurde. Kommen die nationalen Zollbehörden zu dem Schluss, dass eine solche Verletzung vorliegt oder der MEP nicht eingehalten wurde, sollten sie infolgedessen die Zölle vereinnahmen. Um den nationalen Zollbehörden auf der Grundlage des Artikels 4 Absatz 3 des Vertrags die Arbeit zu erleichtern, sollte die Kommission in solchen Fällen den vertraulichen Wortlaut der Verpflichtung und weitere die Verpflichtung betreffende Informationen zur ausschließlichen Verwendung in nationalen Verfahren weitergeben.
- (56) Zu Informationszwecken sind in der Tabelle in Anhang II dieser Verordnung die ausführenden Hersteller aufgeführt, für die die mit dem Durchführungsbeschluss 2013/707/EU erfolgte Annahme der Verpflichtung unberührt bleibt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Annahme der Verpflichtung wird für folgendes Unternehmen widerrufen:

Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
CHINALAND SOLAR ENERGY CO. LTD	B808

Artikel 2

- Die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Verpflichtungsrechnungen werden für ungültig erklärt.
- Die bei Annahme der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr fälligen Antidumping- und Ausgleichszölle nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1238/2013 und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1239/2013 werden vereinnahmt.

Artikel 3

- Haben die Zollbehörden der Mitgliedstaaten Hinweise darauf, dass der Preis, der auf einer Verpflichtungsrechnung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1238/2013, Artikel 2 Absatz 1

Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2017/367, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1239/2013 und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2017/366, die von einem der Unternehmen ausgestellt wurde, dessen Verpflichtungsangebot ursprünglich von der Kommission mit dem Durchführungsbeschluss 2013/707/EU angenommen wurde, nicht mit dem tatsächlich gezahlten Preis übereinstimmt und das betreffende Unternehmen die Verpflichtung daher verletzt haben könnte, können die Zollbehörden der Mitgliedstaaten, sofern dies für die Zwecke der Durchführung nationaler Verfahren erforderlich ist, die Kommission ersuchen, ihnen eine Kopie der Verpflichtung und weiterer Informationen zu übermitteln, um den am Tag der Ausstellung der Verpflichtungsrechnung geltenden Mindesteinfuhrpreis („MEP“) zu überprüfen.

2. Ergibt die Überprüfung, dass der gezahlte Preis unter dem MEP liegt, werden die infolgedessen nach Artikel 8 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2016/1036 und Artikel 13 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2016/1037 fälligen Zölle vereinnahmt.

Ergibt die Überprüfung, dass bei der Handelsrechnung Nachlässe und Rabatte nicht berücksichtigt wurden, werden die infolgedessen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1238/2013, Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2017/367, Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1239/2013 und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2017/366 fälligen Zölle vereinnahmt.

3. Die Informationen nach Absatz 1 dürfen ausschließlich zur Durchsetzung der nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1238/2013, Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2017/367, Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1239/2013 und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2017/366 fälligen Zölle verwendet werden. In diesem Zusammenhang können die Zollbehörden der Mitgliedstaaten dem Zollschuldner diese Informationen übermitteln, und zwar ausschließlich zur Wahrung seiner Verteidigungsrechte. Solche Informationen dürfen unter keinen Umständen an Dritte weitergegeben werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG I

Liste der von CHINALAND SOLAR ENERGY CO. LTD ausgestellten Verpflichtungsrechnungen, die für nichtig erklärt werden:

Nummer der Handelsrechnung für Waren, die der Verpflichtung unterliegen	Datum
CHN160765	8.10.2016
CHN160839	18.8.2016
CHN160759	18.8.2016
CHN160739	27.7.2016
CHN160608	25.7.2016
CHN160743	27.7.2016
CHN160815	18.8.2016
CHN160730	9.8.2016
CHN160760	18.8.2016
CHN160833-2	20.8.2016
CHN160648	9.8.2016
CHN160818	18.8.2016
CHN160828	22.8.2016
CHN160834	13.8.2016
CHN160755	13.8.2016
CHN160738	27.7.2016
CHN160737	9.8.2016
CHN160764	16.8.2016
CHN160803	27.9.2016
CHN160804	9.8.2016
CHN160719	22.7.2016
CHN160736	13.7.2016
CHN160631	6.7.2016
CHN160901	20.8.2016
CHN160731	9.8.2016
CHN160822	22.8.2016
CHN160718	13.7.2016

Nummer der Handelsrechnung für Waren, die der Verpflichtung unterliegen	Datum
CHN160835	13.8.2016
CHN160314	7.4.2016
CHN160528	16.6.2016
CHN160628	25.6.2016
CHN160436	27.4.2016
CHN160632	29.6.2016
CHN160513	2.6.2016
CHN160622	12.6.2016
CHN160430	3.5.2016
CHN160405	7.4.2016
CHN160507-1	25.4.2016
CHN160505	29.4.2016
CHN160551	18.6.2016
CHN150739	6.1.2016
CHN151131	15.1.2016
CHN160322	25.3.2016
CHN160337	24.3.2016
CHN160313	28.3.2016

ANHANG II

Liste der Unternehmen:

Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
Jiangsu Aide Solar Energy Technology Co. Ltd	B798
Anhui Chaoqun Power Co. Ltd	B800
Anji DaSol Solar Energy Science Technology Co. Ltd	B802
Anhui Schutten Solar Energy Co. Ltd Quanjiao Jingkun Trade Co. Ltd	B801
Anhui Titan PV Co. Ltd	B803
Xi'an SunOasis (Prime) Company Limited TBEA SOLAR CO. LTD XINJIANG SANG'O SOLAR EQUIPMENT	B804
Changzhou NESL Solartech Co. Ltd	B806
Changzhou Shangyou Lianyi Electronic Co. Ltd	B807
ChangZhou EGing Photovoltaic Technology Co. Ltd	B811
CIXI CITY RIXING ELECTRONICS CO. LTD ANHUI RINENG ZHONGTIAN SEMICONDUCTOR DEVELOPMENT CO. LTD HUOSHAN KEBO ENERGY TECHNOLOGY CO. LTD	B812
CSG PVtech Co. Ltd	B814
China Sunergy (Nanjing) Co. Ltd CEEG Nanjing Renewable Energy Co. Ltd CEEG (Shanghai) Solar Science Technology Co. Ltd China Sunergy (Yangzhou) Co. Ltd China Sunergy (Shanghai) Co. Ltd	B809
Dongfang Electric (Yixing) MAGI Solar Power Technology Co. Ltd	B816
EOPLLY New Energy Technology Co. Ltd SHANGHAI EBEST SOLAR ENERGY TECHNOLOGY CO. LTD JIANGSU EOPLLY IMPORT EXPORT CO. LTD	B817
Zhejiang Era Solar Co. Ltd	B818
GD Solar Co. Ltd	B820
Greenway Solar-Tech (Shanghai) Co. Ltd Greenway Solar-Tech (Huaian) Co. Ltd	B821
Guodian Jintech Solar Energy Co. Ltd	B822

Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
Hangzhou Bluesun New Material Co. Ltd	B824
Hanwha SolarOne (Qidong) Co. Ltd	B826
Hengdian Group DMEGC Magnetics Co. Ltd	B827
HENGJI PV-TECH ENERGY CO. LTD	B828
Himin Clean Energy Holdings Co. Ltd	B829
Jiangsu Green Power PV Co. Ltd	B831
Jiangsu Hosun Solar Power Co. Ltd	B832
Jiangsu Jiasheng Photovoltaic Technology Co. Ltd	B833
Jiangsu Runda PV Co. Ltd	B834
Jiangsu Sainty Photovoltaic Systems Co. Ltd Jiangsu Sainty Machinery Imp. And Exp. Corp. Ltd	B835
Jiangsu Shunfeng Photovoltaic Technology Co. Ltd Changzhou Shunfeng Photovoltaic Materials Co. Ltd Jiangsu Shunfeng Photovoltaic Electronic Power Co. Ltd	B837
Jiangsu Sinski PV Co. Ltd	B838
Jiangsu Sunlink PV Technology Co. Ltd	B839
Jiangsu Zhongchao Solar Technology Co. Ltd	B840
Jiangxi Risun Solar Energy Co. Ltd	B841
Jiangxi LDK Solar Hi-Tech Co. Ltd LDK Solar Hi-Tech (Nanchang) Co. Ltd LDK Solar Hi-Tech (Suzhou) Co. Ltd	B793
Jiangyin Shine Science and Technology Co. Ltd	B843
Jinzhou Yangguang Energy Co. Ltd Jinzhou Huachang Photovoltaic Technology Co. Ltd Jinzhou Jinmao Photovoltaic Technology Co. Ltd Jinzhou Rixin Silicon Materials Co. Ltd Jinzhou Youhua Silicon Materials Co. Ltd	B795
Juli New Energy Co. Ltd	B846
Jumao Photonic (Xiamen) Co. Ltd	B847
King-PV Technology Co. Ltd	B848
Kinve Solar Power Co. Ltd (Maanshan)	B849
Lightway Green New Energy Co. Ltd Lightway Green New Energy(Zhuozhou) Co. Ltd	B851

Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
Nanjing Daqo New Energy Co. Ltd	B853
NICE SUN PV CO. LTD LEVO SOLAR TECHNOLOGY CO. LTD	B854
Ningbo Jinshi Solar Electrical Science Technology Co. Ltd	B857
Ningbo Komaes Solar Technology Co. Ltd	B858
Ningbo South New Energy Technology Co. Ltd	B861
Ningbo Sunbe Electric Ind Co. Ltd	B862
Ningbo Ulica Solar Science Technology Co. Ltd	B863
Perfectenergy (Shanghai) Co. Ltd	B864
Perlight Solar Co. Ltd	B865
SHANGHAI ALEX SOLAR ENERGY Science TECHNOLOGY CO. LTD SHANGHAI ALEX NEW ENERGY CO. LTD	B870
Shanghai Chaori Solar Energy Science Technology Co. Ltd	B872
Propsolar (Zhejiang) New Energy Technology Co. Ltd Shanghai Propsolar New Energy Co. Ltd	B873
SHANGHAI SHANGHONG ENERGY TECHNOLOGY CO. LTD	B874
Shanghai ST Solar Co. Ltd Jiangsu ST Solar Co. Ltd	B876
Shenzhen Sacred Industry Co. Ltd	B878
Sopray Energy Co. Ltd Shanghai Sopray New Energy Co. Ltd	B881
SUN EARTH SOLAR POWER CO. LTD NINGBO SUN EARTH SOLAR POWER CO. LTD Ningbo Sun Earth Solar Energy Co. Ltd	B882
SUZHOU SHENGLONG PV-TECH CO. LTD	B883
TDG Holding Co. Ltd	B884
Tianwei New Energy Holdings Co. Ltd Tianwei New Energy (Chengdu) PV Module Co. Ltd Tianwei New Energy (Yangzhou) Co. Ltd	B885
Wenzhou Jingri Electrical and Mechanical Co. Ltd	B886
Shanghai Topsolar Green Energy Co. Ltd	B877

Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
Shenzhen Sungold Solar Co. Ltd	B879
Wuhu Zhongfu PV Co. Ltd	B889
Wuxi Shangpin Solar Energy Science and Technology Co. Ltd	B891
Wuxi Solar Innova PV Co. Ltd	B892
Wuxi Taichang Electronic Co. Ltd China Machinery Engineering Wuxi Co.Ltd Wuxi Taichen Machinery Equipment Co. Ltd	B893
Xi'an Huanghe Photovoltaic Technology Co. Ltd State-run Huanghe Machine-Building Factory Import and Export Corporation Shanghai Huanghe Fengjia Photovoltaic Technology Co. Ltd	B896
Yuhuan Sinosola Science Technology Co. Ltd	B900
Zhangjiagang City SEG PV Co. Ltd	B902
Zhejiang Fengsheng Electrical Co. Ltd	B903
Zhejiang Global Photovoltaic Technology Co. Ltd	B904
Zhejiang Heda Solar Technology Co. Ltd	B905
Zhejiang Jiutai New Energy Co. Ltd Zhejiang Topoint Photovoltaic Co. Ltd	B906
Zhejiang Kingdom Solar Energy Technic Co. Ltd	B907
Zhejiang Koly Energy Co. Ltd	B908
Zhejiang Mega Solar Energy Co. Ltd Zhejiang Fortune Photovoltaic Co. Ltd	B910
Zhejiang Shuqimeng Photovoltaic Technology Co. Ltd	B911
Zhejiang Shiness Photoelectronic Technology Co. Ltd	B912
Zhejiang Sunflower Light Energy Science Technology Limited Liability Company Zhejiang Yauchong Light Energy Science Technology Co. Ltd	B914
Zhejiang Sunrupu New Energy Co. Ltd	B915
Zhejiang Tianming Solar Technology Co. Ltd	B916
Zhejiang Trunsun Solar Co. Ltd Zhejiang Beyondsun PV Co. Ltd	B917
Zhejiang Wanxiang Solar Co. Ltd WANXIANG IMPORT EXPORT CO LTD	B918
ZHEJIANG YUANZHONG SOLAR CO. LTD	B920

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE